

Allgemeine Mietbedingungen

1. Geltungsbereich

a. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Vermietung und Mietkauf der REKA Kältetechnik GmbH, nachfolgend REKA, im Geschäftsverkehr mit Dritten, auch für alle laufenden oder künftigen Geschäftsbeziehungen.

b. Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers bzw. Mieters oder andere abweichende Vereinbarungen gelten nur, soweit die REKA ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Dies gilt insbesondere auch für entgegenstehende Einkaufs- oder Anmietbedingungen. Diese werden nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung Bestandteil des Vertrages. Eine solche Genehmigung bleibt ausdrücklich und auch bei laufenden oder zukünftigen Geschäftsverbindungen auf den Einzelfall beschränkt, ohne Präjudiz für weitere Geschäftsvorfälle.

Soweit eine Bestellung oder Anmietung auf der Grundlage von Einkaufs- oder Anmietbestimmungen erfolgt, ist eine nachfolgende Lieferung oder Leistung nicht als Genehmigung der Anmiet- oder Einkaufsbedingungen anzusehen, sondern als neues Angebot unter Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Abnahme der Lieferung bzw. Leistung durch den Besteller oder Mieter gilt als Annahme.

c. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln insbesondere die Vermietung und damit zusammenhängenden Leistungen (Auf- und Abbau, Transport), sowie den Mietkauf. Für andere Leistungen, d.h. insbesondere Warenlieferungen und Werkleistungen gelten die allgemeinen Verkaufsbedingungen der REKA, auf die ausdrücklich hingewiesen wird und ggf. ergänzend anzuwenden sind.

2. Angebote, Vertragsschluss

a. Die REKA übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

b. Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang durch den Besteller/Mieter schriftlich bestätigt werden. Der Vertrag kommt wirksam erst durch die schriftliche (auch per Telefax oder E-Mail) Auftragsbestätigung durch die REKA zustande. Dies gilt insbesondere für etwaige Ergänzungen, Nebenabreden oder Abweichungen von diesen AGB. Erfolgt eine Lieferung/Leistung ohne eine vorherige ausdrückliche Auftragsbestätigung durch die REKA, kommt der Vertrag durch die Abnahme der Lieferung/Leistung durch den Besteller/Mieter zustande, vgl. Ziff. 1.b. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

c. Die im Angebot/der Leistungsbeschreibung festgelegten Beschaffenheiten und Leistungen legen den Umfang und die Eigenschaften sowohl der Liefer-/Mietgegenstände wie auch der weiteren Leistungen der REKA umfassend und abschließend fest.

Ergänzende Angebotsunterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßangaben gelten annähernd, soweit sie nicht durch die REKA ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

d. Es gelten die im Angebot/der Leistungsbeschreibung genannten Preise. Bei einer laufenden Geschäftsverbindung gelten die jeweils am Tag der Lieferung/Anmietung gültigen Preise.

3. Lieferung, Versand, Haftung bei Vorschäden

a. Liefertermine bzw. Leistungszeiten sind verbindlich, soweit im Angebot und der Auftragsbestätigung enthalten und nichts anderes

vereinbart ist.

b. Die REKA haftet für den Fall einer Verzögerung der Lieferung/Leistung nur in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung bei grober Fahrlässigkeit wird auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht die Haftung wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen ist. Im Übrigen wird die Haftung wegen Verzögerung der Leistung für Schadensersatz neben der Leistung auf 10 % und für Schadensersatz statt der Leistung auf 25 % des Wertes der ursprünglich vereinbarten Leistung begrenzt.

Bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung haftet die REKA nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung bei grober Fahrlässigkeit wird auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht die Haftung wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen ist.

Im Übrigen wird die Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 35 % des Wertes der ursprünglich vereinbarten Lieferung/Leistung begrenzt.

Weitergehende Ansprüche des Auftragsgebers sind ausgeschlossen. Das Rechts des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt hiervon unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers/Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

c. Erfüllungs- und Leistungsort ist München. Soweit die Lieferung/Leistungserbringung auf Veranlassung des Kunden/Mieters an einem anderen Ort erfolgt, dieser Ort.

Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe an den Besteller/Mieter über, soweit weitere Leistungen wie Aufbau oder Einbau vereinbart wurden, mit der Herstellung der Betriebsbereitschaft.

Kommt der Besteller/Mieter in Annahmeverzug, geht die Gefahr in beiden Fällen für die Dauer des Verzuges auf den Besteller/Mieter über.

d. Der Besteller/Mieter ist verpflichtet, die REKA über den beabsichtigten Verwendungszweck der Mietsachen, sowie den Aufstellungs- und auf Anfrage den aktuellen Standort umfassend zu informieren.

e. Der Besteller/Mieter ist verpflichtet, die Lieferung/die Mietgegenstände sowie ggf. vorhandenes Zubehör unmittelbar bei der Übergabe und/oder nach dem Aufbau auf Vollständigkeit, den einwandfreien Zustand, volle Funktionsfähigkeit und Sicherheit zu überprüfen, soweit möglich und zumutbar. Der Besteller/Vermieter ist in jedem Fall verpflichtet, vor einer Inbetriebnahme eine vollständige Erprobung vorzunehmen.

Eventuelle Mängel, Fehler, Unvollständigkeiten etc. sind der REKA unverzüglich, ggf. fernmündlich anzuzeigen. Anderenfalls entfallen mögliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche ersatzlos.

4. Mietzeit und Gebrauch der Mietgegenstände

a. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Lieferung und endet mit dem Tag der vollständigen Rückgabe sämtlicher Mietgegenstände an die REKA.

Verzögert sich die Rückgabe über die vertraglich vereinbarte Mietzeit hinaus, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung. Mindestmietdauer ist in jedem Fall die vertraglich vereinbarte Mietzeit.

b. Der Besteller/Mieter hat die Mietgegenstände sorgsam und unter Beachtung aller mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietgegenstände verbundenen Obliegenheiten zu beachten und ins-

besondere die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen der REKA und die Bedienungs- und Pflegeanleitungen der jeweiligen Hersteller zu befolgen.

Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen verwendet werden.

c. Der Besteller/Mieter ist nicht berechtigt, die Mietgegenstände zu öffnen, zerlegen, verändern, verschmutzen oder die Kennnummern und Firmenzeichen zu beschädigen oder zu entfernen. Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands hat der Besteller/Vermieter zu tragen.

d. Eine Weitervermietung an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der REKA gestattet. Der Besteller/Mieter haftet in diesem Fall vollumfänglich für Handlungen des Dritten. Er hat insbesondere für den pfleglichen Umgang mit der Mietsache gemäß Ziffer 4.2 und Ziffer 4.3

5. Stornierung durch den Kunden

a. Der Besteller/Mieter hat das Recht, den Leistung-/Mietvertrag nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu kündigen, soweit noch keine Übergabe der Mietsache erfolgt beziehungsweise noch keine Leistung erbracht wurde.

Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und des rechtzeitigen Eingangs bei der REKA.

b. Storniert der Besteller/Mieter, gleich aus welchem Grund, oder verweigert die Annahme der angebotenen Leistungen der REKA, hat die REKA einen Anspruch auf Ersatz für die entstandenen Aufwendungen, sowie den entgangenen Gewinn gegen den Besteller/Mieter wie folgt:

- bis 10 Tage vor dem vereinbarten Miete-/Leistungsbeginn: 50% des Auftragswertes
- bis drei Tage vor dem vereinbarten Miet-/Leistungsbeginn: 80% des Auftragswertes.

Erfolgt die Stornierung weniger als drei Tage vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt, besteht ein Schadensersatzanspruch der REKA in Höhe von 100% des Auftragswertes. Dies gilt ebenso, wenn nach Fälligkeit die Abnahme der Leistung durch den Besteller/Mieter verweigert wird.

Das Recht des Bestellers/Mieters, nachzuweisen, dass der REKA kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt hiervon unberührt.

So weit zum vereinbarten Zeitpunkt keine Abnahme der angebotenen Leistung erfolgt ist, ist die REKA berechtigt, nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die vereinbarten Leistungen anderweitig anzubieten.

Unter Auftragswert im Sinne dieser Klausel ist der gesamte Bruttoauftragswert zu verstehen, das heißt die vereinbarte Vergütung für Miete und sonstige Leistungen inklusive Steuern und Auslagen.

6. Kündigung durch die REKA

a. Das Vertragsverhältnis kann von der REKA aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers/Mieters seit Vertragsschluss nachweisbar wesentlich verschlechtert haben, das heißt insbesondere, wenn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Besteller/Mieter erfolgt sind oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtli-

ches Vergleichsverfahren beantragt wurde. Der Besteller/Mieter kann die Kündigung durch die Stellung ausreichender Sicherheiten abwenden.

- der Besteller/Mieter die Mietgegenstände nach Abmahnung mit angemessener Fristsetzung weiterhin vertragswidrig gebraucht.
- der Besteller/Mieter für den Fall eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu bezahlenden Mietzinses mit der Zahlung für zwei aufeinander folgende Termine in Rückstand von mehr als jeweils drei Werktagen gerät.

b. Für den Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund durch die REKA, ist diese berechtigt, dem Besteller/Mieter überlassene Mietgegenstände auf dessen Kosten beim Besteller/Mieter abzuholen. Dem Besteller/Mieter steht insoweit kein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu. Zu diesem Zweck gestattet der Besteller/Mieter der REKA bereits jetzt das ungehinderte Betreten der Räume und Flächen, in und/oder auf denen sich die Mietgegenstände befinden. Soweit dem Rechte Dritter entgegenstehen, tritt der Besteller/Mieter bereits mit Abschluss des Mietvertrages sämtliche auf Herausgabe der Mietgegenstände gerichteten Ansprüche gegen den Dritten an die REKA aber. Diese nimmt die Abtretung mit Vertragsschluss an.

7. Haftung und Gewährleistung

a. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Im übrigen haftet die REKA wie folgt:

- weist der vermietete Gegenstand bei Gefahrübergang einen Fehler auf, der seine Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt oder erheblich beeinträchtigt, steht das Wahlrecht zwischen einer Mängelbeseitigung oder einer Neulieferung der REKA zu. Für die Dauer der Aufhebung oder der wesentlichen Einschränkung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch mindert sich der Mietpreis in entsprechendem Umfang.

- bei Ausfall des Mietgegenstandes während des Gebrauchs beschränkt sich der Schadensersatz auf die Höhe des Mietpreises. Ausfälle aufgrund üblicher Abnutzung, übermäßiger Beanspruchungen oder äußerer, von der REKA nicht zu vertretender Einflüsse, sind vom Schadensersatz ausgeschlossen.

- im übrigen haftet die REKA nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, auch für den Fall der groben Fahrlässigkeit, sofern keiner der vorgenannten Ausnahmefälle betroffen ist. Die Haftung für Schäden an Rechtsgütern des Bestellers/Mieters ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- die vorstehenden Regelungen erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von wesentlichen Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder unerlaubter Handlung. Sie gilt auch den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Regelungen über die Haftung für Verzug und Unmöglichkeit gemäß diesen Bedingungen bleiben hiervon unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers/Mieters ist hiermit nicht verbunden.

- der Besteller/Mieter ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen diese der REKA unverzüglich anzuzeigen und im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Beseitigung der Leistungsstörung mitzuwirken. Anderenfalls ist ein Anspruch auf Minderung des Mietpreises ausgeschlossen.

- der Besteller/Mieter verpflichtet sich bereits mit Vertragsschluss, die REKA von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Miete von Gegenständen gegen die REKA erhoben werden. Dies umfasst auch die Kosten, die der REKA für die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.

b. Die Verjährungsfrist der Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen/Leistung-gleich aus welchem Rechtsgrund-beträgt ein Jahr.

Dies gilt auch sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die REKA, die mit einem Mangel in Zusammenhang stehen, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs, und sämtliche Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen die REKA, die nicht mit einem Mangel in Zusammenhang stehen.

Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten mit der Maßgabe, dass die Ansprüche nicht auf Vorsatz, dem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Lieferung/Leistung beruhen. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, wie sie ohne Vorliegen von Arglist anwendbar wären.

Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten ferner nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Die Verjährungsfrist beginnt bei Ansprüchen mit der Ablieferung, bei sonstigen Leistungen mit der Abnahme. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Haftung und Pflichten des Kunden

a. Der Besteller/Mieter haftet während der Mietzeit, sowie während eventueller Mietzeitüberschreitungen, für alle Schäden an den Mietgegenstände, insbesondere bei Verlust, Diebstahl, Transport- oder Nutzungsschäden, mutwillige Beschädigungen, Beschädigung durch Dritte und höhere Gewalt, sowie bei Feuer- und Wasserschäden, soweit es sich nicht um nur unerhebliche Schäden durch übliche Abnutzung handelt. Er ist verpflichtet, während der Mietzeit auftretenden Schäden unverzüglich der REKA anzuzeigen. Der Besteller/Mieter haftet für Schäden, Verlust etc. bis zur Höhe des Neuwerts der angemieteten Gegenstände. Die Regulierung der Schäden erfolgt ausschließlich durch die REKA. Reparatureingriffe des Bestellers/Mieters sind nicht zulässig.

Der Dauer der Reparatur oder der Wiederbeschaffung bei Totalschaden oder Verlust, zahlt der Besteller/Mieter die entsprechende Mietgebühr.

b. Die REKA weist darauf hin, dass die Mietgegenstände nicht versichert sind. Dem Besteller/Mieter wird empfohlen, eine entsprechende Neuwertversicherung abzuschließen, um sich vor den Folgen von Schäden und Totalverlust zu schützen. Der Anspruch auf Entschädigungsleistungen gegen den Versicherer im Schadensfall wird durch den Besteller/Mieter bereits mit Vertragsschluss an die REKA abgetreten. Die REKA nimmt die Abtretung an.

c. Der Besteller/Mieter darf über die Mietgegenstände weder durch Verkauf, Abtretung, noch in anderer Weise verfügen. Ebenso ist eine Sicherungsübereignung, Verpfändung oder sonstige Belastungen

der Mietgegenstände gegenüber der REKA unwirksam. Der Besteller/Mieter hat alle Kosten zu tragen, die der REKA durch Maßnahmen zum Schutz ihres Eigentums entstehen.

9. Rücknahme durch die REKA

Die Rücknahme der Mietgegenstände durch die REKA bedingt keine Bestätigung der Mangelfreiheit und Vollständigkeit. Die REKA behält sich ausdrücklich vor, die zurückgegebenen Mietgegenstände auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen und den Besteller/Mieter unverzüglich über Mängel oder Verlust zu informieren.

10. Mietkauf

Soweit ein Mietkauf bereits bei Vertragsschluss oder nachträglich während der Mietzeit vereinbart wurde, gelten hinsichtlich des Kaufvertrages, insbesondere für die Haftung, Gewährleistung und Verjährung die allgemeinen Verkaufsbedingungen der REKA, auf die ausdrücklich Bezug genommen und die zum Bestandteil des Mietkaufvertrages werden.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

a. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, das Landgericht beziehungsweise Amtsgericht München zuständig.

Die REKA bleibt berechtigt, den Besteller/Mieter an seinen Sitz oder Gerichtsstand zu verklagen.

b. Für die vertraglichen Beziehungen gilt auch bei Auslandsbezug ergänzend ausschließlich deutsches Recht, soweit eine Rechtswahl zulässig ist.

c. Soweit einen oder mehrere Klauseln der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam ist, bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Eine unwirksame Klausel ist eine wirksame zu ersetzen, die der angestrebten Regelung am nächsten kommt.

f. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Alle zusätzlichen Vereinbarungen zwischen der REKA und dem Besteller/Mieter bedürfen der Schriftform.